



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 2: Der Umgang mit dem Abgeltungsverfahren

Stand: 26.01.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Ausweis in der Steuerbescheinigung	3
3. Die Berechnung von Kursgewinnen	4
Bemessungsgrundlage	4
Wertloser Verfall	6
4. Der Umgang mit Verlusten	7
Konten außerhalb des § 20 EStG	9
Ehepaare	9
Steuerverrechnungskonto	9
Treuhandkonten und Wohnungseigentümergeinschaften	10
Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden	10
Verrechnung von Aktienverlusten	10
Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen	11
5. Der verbleibende § 23 EStG	11



Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 2: Der Umgang mit dem Abgeltungsverfahren

1. Einführung

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007 beinhaltete bereits konkret alle Pläne zur Abgeltungsteuer, die an Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer an den Start ging und völlig neue Steuerregeln für die Geldanlage brachte. Erste Korrekturen an der Systemumstellung gab es bereits durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009, etwa bei GmbH-Gewinnausschüttungen, Back-to-Back-Finanzierungen, Übergangsregeln zu Investmentfonds, Einstufung von Spezial-Fonds, sowie geänderte Regelungen für Zertifikate- und Geldmarktfonds, Finanzinnovationen, Bezugsrechte oder Aktienanleihen.

Das BMF beantwortet mit Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004) rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer auf insgesamt 105 Seiten eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung. Nachfolgend eine Gesamtdarstellung der seit Neujahr 2009 geltenden Regeln unter Einbezug des Erlasses, der flankiert wird von weiteren Schreiben zur Neuregelung ab 2009, deren Inhalte im Anwendungserlass nicht behandelt werden. Diese müssen also zusätzlich beachtet werden:

- Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen (BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl 2009 I, 1172)
- Zweifels- und Auslegungsfragen zum InvStG (BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I, 931)
- Muster des Freistellungsauftrags für 2009 (BMF 24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. 2008 I, 973).
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen (BMF 18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001)
- Steuerbescheinigung bei Aktiengeschäften betrieblicher Anleger über den Dividendenstichtag hinaus (BMF 28.12.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003; 5.5.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003, BStBl 2009 I, 631)
- Anwendung des geänderten Kontenabrufs ab 2009 (BMF 2.1.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8)
- Regelungen 2009 für die private und betriebliche Altersversorgung (BMF 20.1.2009, IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl I 2009, 273).

Zu erwähnen im Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer sind insbesondere von der bisherigen Sichtweise abweichende Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold verbriefen.



- Besteuerung von Entschädigungszahlungen an Kunden.
- Steuerliche Einordnung von Gewinnen/Verlusten aus dem Verkauf von ADRs und dem Umtausch in die Aktien
- Steuerliche Behandlung der Andienung von Wertpapieren bei Vollrisikozertifikaten (§ 20 Abs. 4a EStG).
- Steuerliche Behandlung von Stückzinsen.
- Übertrag von Wertpapieren zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG.
- Behandlung von Leerverkäufen, wenn das Eindeckungsgeschäft nicht am gleichen Tag erfolgt.

Hierbei wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn die Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug erst im Jahr 2010 sukzessive rückwirkend auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden (BMF 29.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004).

Der zweite Teil des Beitrags beschäftigt sich mit Kursgewinnen, dem Umgang mit Verlusten sowie dem weiterhin geltenden § 23 EStG, nachdem der erste Teil allgemeine Regeln beinhaltet, die durch die Umstellung auf das System der Abgeltungsteuer neu gefasst worden waren.

2. Ausweis in der Steuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung enthält die für die Veranlagung erforderlichen Daten (BMF 18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001). Für Kapitalerträge, die nach § 43 Absatz 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, sind der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung – bei Privatanlegern grundsätzlich in Form einer Jahressteuerbescheinigung – nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung.

Das Kreditinstitut hat die Höhe der Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (nur positiver Saldo) anzugeben. Bei negativer Saldogröße erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt wird). Grundsätzlich sind alle Arten von Kapitalerträgen in einer Gesamtsumme enthalten. Es wird nicht nach der Quelle der Kapitalerträge unterschieden. Laufende Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen sind nicht enthalten.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Gemeinschaftskonten: Wird für Ehegatten ein gemeinschaftliches Konto oder Depot unterhalten, lautet die Steuerbescheinigung auf den Namen beider Ehegatten. Gleiches gilt für Gemeinschaftskonten / -depots von eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie von eingetragenen Lebenspartnern. Bei Personengemeinschaften, bei denen über die steuerliche Zurechnung der Erträge und Steuerabzugsbeträge grundsätzlich im Rahmen der gesonderten



Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO entschieden wird, wird die Bescheinigung auf den Namen der Gemeinschaft ausgestellt.

- Depotverwahrung: Liegen im Wertpapierdepot Aktien, für die die Dividende nicht durch das Kreditinstitut, sondern unmittelbar durch die ausschüttende Körperschaft an den Anteilseigner ausgezahlt wird, sind diese Ausschüttungen in die Bescheinigung des Kreditinstituts nicht aufzunehmen. Hierfür hat die Körperschaft eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen.
- Depotinhaber: Das Kreditinstitut, bei dem ein Wertpapierdepot unterhalten wird, kann mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Depotinhaber Anteilseigner oder Gläubiger der Kapitalerträge ist. Ist dem Kreditinstitut bekannt, dass der Depotinhaber nicht der steuerliche Anteilseigner ist, darf es keine Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers ausstellen.
- Nießbrauch / Treuhand: Weiß das Kreditinstitut von einer Nießbrauchbestellung oder einem Treuhandverhältnis, nicht aber, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, darf die Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers mit dem entsprechenden Hinweis „Nießbrauchdepot“, „Treuhanddepot“ ausgestellt werden. In diesen Fällen muss das Finanzamt, bei dem die Anrechnung beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind.
- Anderkonto: Bei diesen Verbindungen von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe gilt dieselbe Regelung wie bei einem Treuhandverhältnis mit dem Zusatz „Anderdepot“.

3. Die Berechnung von Kursgewinnen

Bemessungsgrundlage

§ 20 Abs. 4 EStG bestimmt die Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerungsfälle:

- Gewinn ist der positive und negative Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören wie bei § 23 EStG auch Transaktionskosten oder bei Ausübung von Verkaufsoptionen mit Andienung des Basiswertes die durch den Optionsnehmer bereits geleistete Optionsprämien. Diese Regelung gilt grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungsteuer an der Quelle aber nur, wenn dasselbe Kreditinstitut über die gesamte Haltedauer depotführende Stelle war.
 1. **Ausnahme:** Bei einem Depotübertrag ab 2009 teilt die übertragende inländische Bank die Anschaffungskosten mit. Dann ist die Kursdifferenz maßgebend.
 2. **Ausnahme:** Das übertragende Kreditinstitut ist in einem EU-Land einem EWR-Staat oder einem Land mit Anwendung der EU-Zinsrichtlinie (z.B. Schweiz, Andorra, Monaco) ansässig und der Anleger weist die Anschaffungskosten durch eine Bescheinigung der Bank nach. Auch dann ist der Unterschiedsbetrag die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer. Nicht ausreichend sind hingegen die eigenen Kaufbelege des Anlegers.
 3. **Ausnahme:** Sofern es sich beim Übertrag um Wertpapiere mit Bestandsschutz handelt, entfällt die Ersatzbemessungsgrundlage.



4. **Ausnahme:** Das übertragende Kreditinstitut sitzt in einem EU-Land einem EWR-Staat oder einem Land mit Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und der Anleger weist die Anschaffungskosten nicht nach. Im Abzugsverfahren gelten als Bemessungsgrundlage 30 Prozent des Veräußerungserlöses (§ 43a Abs. 2 EStG). Die Korrektur erfolgt über die nachgelagerte freiwillige Veranlagung zum Pauschalsatz.
 5. **Ausnahme:** Sofern das übertragende Institut in einem Drittstaat sitzt, der Nachweis der Anschaffungskosten ansonsten nicht möglich ist oder einfach nicht erfolgt, sind im Abzugsverfahren als Bemessungsgrundlage 30 Prozent des Veräußerungserlöses maßgebend (§ 43a Abs. 2 EStG); die mindernde (oder in Einzelfällen bei hohen Gewinnen erhöhende) Korrektur kann dann nur über die nachgelagerte freiwillige Veranlagung zum Pauschalsatz erfolgen.
 6. **Ausnahme:** Der Anleger belässt es bei der erhöhten Ersatzbemessungsgrundlage, um Altverluste zu verrechnen. Die werden dann mit dem entsprechend höheren Betrag abgezogen, sodass der Nachweis der tatsächlichen Bemessungsgrundlage entfällt.
 7. **Ausnahme:** Gemäß § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG auch für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Finanzinnovationen anzuwenden. Allerdings sind nicht in allen Fällen die erforderlichen Daten bei den Kreditinstituten vorhanden. So wurden in der Vergangenheit regelmäßig die Anschaffungsnebenkosten nicht erfasst, weil beim Zinsabschlag nur das Entgelt für den Erwerb (ohne Nebenkosten) relevant ist. Daher wird nicht beanstandet, wenn bei der Gewinnermittlung nicht verfügbare Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden.
- Bei der verdeckten Einlage gilt als Veräußerungserlös der gemeine Wert.
 - Beim Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch die Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil maßgebend. Unter die Gewinnermittlung fallen auch weiterhin Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Termingeschäft anfallen (insbesondere Transaktionskosten).
 - Bei unentgeltlichem Erwerb werden die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers übernommen.
 - Im Rahmen des Steuerabzugs an der Quelle werden Depotüberträge auf andere Personen nach § 43 Abs. 1 S. 4 EStG erst einmal als Veräußerung behandelt. Als Veräußerungspreis gelten hier entweder der Börsenkurs beim Übertrag oder als Gewinn fiktiv 30 Prozent der Anschaffungskosten. Der Anleger kann der Bank jedoch eine unentgeltliche Übertragung mittels Erklärung anzeigen.
 - Bei vertretbaren Wertpapieren in Sammelverwahrung gilt die Fifo-Methode gem. § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG. Hiernach ist bei der Veräußerung von Wertpapieren zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert werden (first in - first out). Diese Regelung ist auf das einzelne Depot bezogen anzuwenden, sodass konkrete Einzelweisungen des Kunden, welches Wertpapier aus einer Gattung veräußert werden soll, unbeachtlich sind. Als Depot gilt auch ein Unterdepot, wenn es als eigenständige Untergliederung eine laufende Unterdepot-Nummer aufweist. Somit kann der Anleger die Zuordnung der einzelnen Wertpapiere zum jeweiligen Depot bestimmen.



- Für die Ermittlung des Gewinns in einer ausländischen Währung ist der Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Anschaffung sowie Veräußerung jeweils in Euro anzusetzen. Damit werden auch die sich aus den Währungsschwankungen ergebenden Gewinne einkommensteuerrechtlich erfasst. Gemäß § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG auch für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Finanzinnovationen anzuwenden. Bei seit 2002 angeschafften Finanzinnovationen ist oftmals das Entgelt für den Erwerb nur in Fremdwährung, aber nicht in Euro vorhanden und ein Umrechnungskurs nicht hinterlegt (nach der damaligen Neuregelung ist die Marktrendite in der ausländischen Währung zu ermitteln; nach einer speziellen Übergangsregelung für den Zinsabschlag gilt dies für seit dem 31. Dezember 2001 erworbene Finanzinnovationen; vgl. § 43 Abs. 2 Satz 7 i.V. mit § 52 Abs. 55 EStG bisherige Fassung). Daher wird nicht beanstandet, wenn bei fehlenden Anschaffungskosten in Euro bei Veräußerung oder Einlösung der Unterschiedsbetrag weiterhin in Fremdwährung ermittelt und der sich ergebende Gewinn mit dem aktuellen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet wird, sofern diese Erträge dem inländischen Steuerabzug unterliegen.
- Bei einer vorherigen Entnahme gilt der angesetzte Wert. Damit wird berücksichtigt, dass der Besteuerung nach § 20 EStG lediglich die im Privatvermögen zugeflossenen Wertzuwächse unterfallen.
- Bei der Veräußerung einer Lebensversicherung gelten die bis dahin entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Wurde der Anspruch entgeltlich erworben, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge. Dieser Ansatz kann allerdings erst im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Wertloser Verfall

Das BMF sieht im Forderungsausfall keine Veräußerung nach § 20 Abs. 2 EStG, sodass die Anschaffungskosten einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung sind. Diese Auffassung wurde bislang in Bezug auf § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG a.F. beim wertlosen Verfall von Optionsrechten vertreten - sowohl vom BFH (9.10.2008, IX R 69/07, BFH/NV 2009, 152; 19.12.2007, IX R 11/06, BStBl. II 2008, 519) als auch der Verwaltung (BMF 27.11.2001, IV C 3 – S 2256 – 265/01, BStBl. I 2001, 986), weil beim Verfall einer Option kein Differenzausgleich erlangt, sondern lediglich vom Recht auf Differenzausgleich kein Gebrauch gemacht wird.

Fraglich ist, ob dies einfach auf § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG übertragbar ist, weil die Abgeltungsteuer mit ihrer umfassenden Berücksichtigung realisierter Wertzuwächse im Gegenzug eine Anerkennung des Verlusts aus verfallenen Optionsrechten geradezu gebietet. Dies ergibt sich bereits aus der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wonach sowohl ein negativer als auch ein positiver Erfolg zu berücksichtigen ist. Unter dem Gebot der Wahrung des objektiven Nettoprinzips müsste vielmehr der Abzug der in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit solchen Geschäften stehenden Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu negativen Kapitaleinnahmen führen.

Die Veräußerung faktisch wertloser Optionsscheine kurz vor dem Verfall des Optionsrechts zu einem Preis von nahezu 0 Euro soll nach Auffassung der OFD Münster (13.7.2009, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 021/2009, DB 2009, 1846) zu einem Gestaltungsmissbrauch nach



§ 42 Abs. 1 Satz 2 AO führen, sodass der entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich ist. Diese Auffassung ist einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Denn die Terminbörse ist als sog. Market-Maker nach der Börsenordnung verpflichtet, während der Handelszeit für ein bestimmtes Volumen An- und Verkaufspreise zu stellen. Für den Fall, dass ein Optionsschein faktisch wertlos geworden ist, muss er im Zweifel selbst die wertlosen Papiere zu einem Preis von nahe 0 Euro aufkaufen. Ohne diese Verpflichtung gäbe es für diese Papiere faktisch keinen Abnehmer, da das Risiko des Ausfalls des Vertragspartners ausgeschlossen wird.

Aus wirtschaftlicher Sicht besteht jedoch grundsätzlich kein Grund für den Abschluss eines derartigen Geschäftes. Das wirtschaftliche Ergebnis (= Totalverlust) würde auch bei Verfall der Optionsrechte eingetreten. Da durch die Veräußerung der Optionsscheine lediglich ein Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten erzielt wird, ist i.d.R. ein zu vernachlässigender Schutz des Vermögens gegeben. Der Geschäftsabschluss kommt grundsätzlich nur deshalb zustande, weil auf der einen Seite der Erwerber faktisch zum Erwerb verpflichtet ist und auf der anderen Seite der Verkäufer einen Abzug der erzielten Verluste bei der Einkommensteuer begehrt.

Die zu § 23 EStG ergangene Anweisung der OFD Münster wird zudem nicht unmittelbar durch § 20 Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 4 Satz 5 EStG gedeckt. Denn eine Veräußerung von Optionsrechten kann unabhängig vom Zeitpunkt keinen Verstoß gegen eine gesetzliche Regelung darstellen, da dies im Rahmen von Termingeschäften - etwa zur Glattstellung - ein handelsüblicher Vorgang ist. Dies teilt die OFD Münster zumindest insoweit, als sie den Gestaltungsmissbrauch auf Veräußerungen am letzten Handelstag vor Verfall des Optionsrechts beschränkt und sich dabei auf den symbolischen Veräußerungserlös von 0,1 Cent bezieht.

4. Der Umgang mit Verlusten

§ 20 Abs. 6 EStG sowie § 43a Abs. 3 EStG beinhalten die Regelungen im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung sowie beim Abzug an der Quelle über den Verlustverrechnungstopf. Diese Verluste aus Kapitalvermögen gleichen nicht Einkünfte aus anderen Einkunftsarten aus und können auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte der folgenden VZ aus Kapitalvermögen.

- Negative Kapitaleinnahmen (Wertpapierverluste, gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne) mit Ausnahme von Aktienverlusten fließen bei einer Bank ab 2009 in den neuen allgemeinen Verlustverrechnungstopf und werden mit positiven Einnahmen (Zinsen, Dividenden, Kursgewinnen) verrechnet. Ein verbleibendes Minus wird auf das Folgejahr vorgetragen.
- Aktienverluste dürfen gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG nur mit Gewinnen verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen. Das Minus fließt bei einer Bank ab 2009 in den separaten Aktien-Verlustverrechnungstopf und wird mit positiven Einnahmen (nur Aktiengewinnen) verrechnet. Ein verbleibender Verlust wird auf das Folgejahr vorgetragen.

Hinweis: Diese Beschränkung gilt nicht für Zertifikate auf Termingeschäfte mit oder Fondsanteile in Aktien. Für diese Wertpapiere gilt die allgemeine Regel zur Verlustverrechnung.

Beispiel 1 Zertifikatgewinn 1.000 Euro, Aktienverlust 1.200 Euro: Abgeltungsteuer auf 1.000, der Verlust wird vorgetragen.

Beispiel 2 Zertifikatverlust 1.000 Euro, Aktiengewinn 1.200 Euro: Abgeltungsteuer auf (1.200 – 1.000) 200 Euro.



Beispiel 3 Zertifikatverlust 1.000 Euro, Aktiengewinn 200 Euro: Keine Abgeltungsteuer. Ein Verlust von $(200 - 1.000)$ 800 Euro wird vorgetragen.

- Der Anleger kann von seiner Bank bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres verlangen, ihm den verbleibenden Verlust zu bescheinigen - getrennt für beide Töpfe. Dann steht das Minus nicht mehr für die Folgejahre zur Verfügung, kann aber in der Veranlagung geltend gemacht werden, etwa um beispielsweise realisierte Gewinne bei anderen Depotbanken, einen Versicherungserlös oder Einnahmen aus Auslandskonten auszugleichen. Geht der Antrag nicht bis zum 15.12. des laufenden Jahres ein, wird er nicht mehr berücksichtigt und eine Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ist nicht möglich. Im Gesetz ist keine Frist vorgegeben, bis wann ein Kreditinstitut die beantragte Verlustbescheinigung auszustellen hat. Diese Angaben sind im Rahmen der Steuerbescheinigung zu machen.
- Bei einem Depotübertrag muss die Bank dem neuen Institut die noch nicht verrechneten oder bescheinigten Verluste mitteilen. Insoweit gehen die bestehende Verlustverrechnungstöpfe (allgemein und für Aktien) über. Hierzu muss der Kunde allerdings einen Antrag stellen, sonst wird ihm der vor dem Übertrag aufgelaufene Verlust gesondert bescheinigt.
- Innerhalb einer Bank nicht ausgeglichene Verluste können über die freiwillige Veranlagung mit positiven Einnahmen bei einem anderen Institut verrechnet werden. Dann werden sie aus dem Verlustverrechnungstopf heraus genommen, das Kreditinstitut beginnt wieder bei Null.
- Verbleibende positive Kapitaleinkünfte sind nach der Verrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG an der Quelle zunächst vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG). Das erfolgt letztmalig im VZ 2013.

Hinweis: Als Altverlust gilt auch ein 2009 innerhalb der Spekulationsfrist realisiertes Minus, sofern das Wertpapier bis Ende 2008 angeschafft wurde. Die begrenzte Verlustverrechnung bei Aktien nach neuem Recht gilt nicht für diese Übergangslösung. Spekulationsverluste aus 2009 können wahlweise nach 2008 zurückgetragen oder mit Einkünften nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Die jeweilige Option kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

- Die positiven Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG (Veräußerungsgewinne), die nicht (Verkauf von nicht wesentlichen GmbH-Anteilen) der Abgeltungsteuer unterliegen oder bereits vorab erfasst wurden (Wertpapiergeschäfte), sind nach Ausgleich über den Verrechnungstopf des § 43a Abs. 3 EStG bei der Kapitalertragsteuer in einer ersten Stufe mit Altverlusten zu verrechnen. Es ist nicht möglich, die Altverluste bereits im Verrechnungstopf über ein Kreditinstitut zu berücksichtigen. Erst dann erfolgt der Ausgleich mit Verlusten aus dem gleichen VZ. Da die Altverluste lediglich bis einschließlich 2013 vorgetragen werden, sollen sie vorrangig zählen. Anschließend können diese Altverluste nur noch im sehr begrenzten Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt werden (Immobilienverluste, sonstige private Vermögensgegenstände).
- Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich, Anleger haben nur die Möglichkeit, die Verluste in den folgenden VZ abzuziehen.
- Verluste, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, dürfen außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur dann verrechnet werden, wenn die Bankbescheinigung nach § 43a



Abs. 3 EStG vorliegt. Dann wird der Verrechnungstopf geschlossen, so dass die Verluste beim Kreditinstitut keine Berücksichtigung mehr finden und in der Veranlagung geltend gemacht werden. Beantragt der Kunde keine Bescheinigung, werden die Verluste weiterhin im Verrechnungstopf mit zukünftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet.

Im Steuerabzugsverfahren hat das Kreditinstitut im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen gemäß (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Unterjährig kann das Kreditinstitut die Erträge allerdings nur in der Reihenfolge ihres Zuflusses abarbeiten. Dies kann zu einem unterschiedlichen Kapitalertragsteuerabzug führen, je nach Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen. Erfolgt z.B. zunächst ein positiver Ertrag, auf den Abgeltungsteuer einbehalten wird, und entsteht erst anschließend ein negativer Ertrag, wäre dieser Verlust in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Umgekehrt könnte sofort eine Verrechnung über den Verlustverrechnungstopf erfolgen, wenn zunächst ein Verlust entsteht und anschließend ein positiver Ertrag zufließt. Damit fällt insoweit keine Kapitalertragsteuer an. Um dem Erfordernis des Verlustausgleichs über das Kalenderjahr hinweg gerecht zu werden, kann das Kreditinstitut nicht nur am Ende des Kalenderjahres, sondern auch unterjährig (zu bestimmten Stichtagen oder auch täglich bzw. mit jedem neuen Geschäftsvorfall) einen Abgleich vornehmen. Dem Kunden wird ein sich ergebender positiver Steuersaldo erstattet und von der Bank im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung verrechnet.

Konten außerhalb des § 20 EStG

Die Verlustverrechnung ist ungeachtet des § 43 Abs. 4 EStG bei natürlichen Personen nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind. Bei betrieblichen und anderen nicht privaten Konten und Depots kommt eine Verlustverrechnung nicht in Betracht. Eine umfassende Verlustverrechnung für die nicht privaten Konten und Depots über ein gesondertes Steuerverrechnungskonto macht im Hinblick auf die zwingende Veranlagung in diesen Fällen keinen Sinn.

Die Kreditinstitute dürfen hierbei auf die Angaben der Kunden vertrauen. Nur wenn dem Institut auf dieser Grundlage bekannt ist, dass es sich um ein betriebliches Konto oder Depot handelt, ist es in der Lage, die betreffenden Konten und Depots von der Verlustverrechnung auszuschließen.

Ehepaare

Bei Eheleuten sind bis zu drei Verlusttöpfe vorzuhalten (Ehemann, Ehefrau und für Gemeinschaftskonten und -depots). Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt zwar für alle Konten und Depots, eine übergreifende Verlustverrechnung war aber in 2009 nicht möglich. Um eine Verlustverrechnung zu erreichen, müssen die Ehegatten die Zusammenveranlagung einschließlich der Kapitalerträge wählen (§ 32d Abs. 4 EStG). Ab 2010 ist die Verrechnung von Verlusten mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten bei einem Institut jedoch möglich, wenn ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wurde - ggfls. über 0 Euro.

Steuerverrechnungskonto



Bei Gemeinschaftskonten und -depots natürlicher Personen wird der Verlusttopf für die jeweilige Gemeinschaft geführt (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft). Dies gilt auch für andere Personengemeinschaften (z.B. private Investmentclubs, Sparclubs etc.).

Unabhängig von einem Wechsel der Beteiligten (z.B. Ein- und Austritte bei Investmentclubs oder bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften) wird die Verlustverrechnung fortgeführt. Eine Aufteilung der Erträge und der Verluste oder sogar Zuordnung von Verlusttöpfen erfolgt durch die Bank weder unterjährig noch zum Jahresende, sondern ist im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gemeinschaft nach § 180 AO vorzunehmen. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, wird diese für die (im Zeitpunkt der Erstellung aktuelle) Gemeinschaft ausgestellt. Sofern kein Antrag gestellt wird, hat das Institut einen Verlustüberhang auf das Folgejahr vorzutragen.

Treuhandkonten und Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Treuhand- und Mietkautionenkonten sowie Wohnungseigentümergeinschaften wird die Verlustverrechnung für jedes Treuhandkonto getrennt vorgenommen – unabhängig davon, ob der Treugeber bekannt ist und weitere Konten und Depots beim Kreditinstitut führt oder ob er dem Institut nicht bekannt ist. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Notaranderkonten. Verluste dürften hier aber in aller Regel nicht vorkommen.

Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden

Sobald ein Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, wird es den Verlusttopf schließen. Eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag kann nicht geleistet werden. Da die Verlustverrechnung bei Gemeinschaftskonten und -depots unabhängig vom Bestand der Gemeinschaft erfolgt, wird der Verlusttopf fortgeführt, wenn eine der beteiligten Personen stirbt.

Stirbt ein Ehegatte, wird der für ihn selbst geführte Verlusttopf geschlossen, der Verlusttopf für den anderen Ehegatten sowie der Topf für die Gemeinschaftskonten und -depots werden hingegen fortgeführt.

Hinweis: Rechtsnachfolger können einen noch vorhandenen Verlustvortrag nicht bei ihrer eigenen Veranlagung mindernd geltend machen (BFH 17.12.2007, GrS 2/04). Damit lassen sich Verluste in solchen Erbfällen nicht mehr beim Nachfolger verrechnen. Das gilt für Spekulationsverluste des § 23 EStG, negative Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG aus Stillhaltergeschäften sowie negative Kapitaleinkünfte im Rahmen des § 20 EStG.

Verrechnung von Aktienverlusten

- Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§§ 43a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Daher muss ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich nur auf die Veräußerung von Aktien. Diesen gleich gestellt sind in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisierte REITS und ADR, GDR und IDR (American, Global und International Receipts), die



Anteile an Aktiengesellschaften verbriefen. Hingegen sind Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien ohne Einschränkung verrechenbar.

- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nicht durch entsprechende Aktienveräußerungsverluste ausgeglichen werden, können mit dem allgemeinen Verlusttopf verrechnet werden. Dies erfolgt über das Steuerverrechnungskonto. Falls nach Verrechnung eines Aktienveräußerungsgewinns mit dem allgemeinen Verlusttopf im weiteren Verlauf des Jahres ein Aktienveräußerungsverlust realisiert wird, darf die Verlustverrechnung insoweit im Kundeninteresse, um eine zeitnahe Verrechnung der Aktienverluste zu erreichen, wieder korrigiert und der Aktienverlust nachträglich mit dem Aktiengewinn verrechnet werden. Der allgemeine Verlusttopf lebt also insoweit wieder auf.

Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen

Ein erteilter Freistellungsauftrag ist erst auf den nach Verlustverrechnung verbleibenden abzugspflichtigen Ertrag anzuwenden. Ein Freistellungsauftrag wird somit erst nach Berücksichtigung des Verlustverrechnungstopfes verbraucht. Je nach Reihenfolge der Geschäfte kann diese Betrachtung dazu führen, dass ein ausgeführter Freistellungsauftrag bzw. der Freistellungsbetrag wieder auflebt, weil eine vorrangige Verrechnung von Verlusten die Ausführung des Freistellungsauftrages insoweit verhindert.

5. Der verbleibende § 23 EStG

Da die Veräußerung von Wertpapieren und Terminmarktgeschäfte beim Erwerb oder Eingang des Rechtsgeschäfts nach dem 31.12.2008 unter § 20 EStG fällt, ergeben sich eine Reihe von redaktionellen Änderungen:

- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung (vor 2009 erworbene Wertpapiere und eingegangene Termingeschäfte) können auch mit Einkünften i. S. des § 20 Absatz 2 EStG ausgeglichen werden und mindern nach Maßgabe des § 10d EStG die Einkünfte in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 2 EStG (§ 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG). Sie werden beim Verkauf in 2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfasst, für Aktien gilt das Halbeinkünfteverfahren.
- Für nach dem 14.3.2007 angeschaffte Zertifikate und sonstige Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung vom Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt, gilt § 23 EStG a.F. vorrangig vor § 20 EStG auch noch beim Verkauf nach dem 30.6.2009.
- Gewinne nach dem alten und neuen § 23 EStG unterliegen der individuellen Progression über die Veranlagung.
- § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG regelt unverändert die Besteuerung der Immobilien und grundstücksgleichen Rechte im Privatvermögen. Die zehnjährige Spekulationsfrist hat Bestand, auch innerhalb offener und geschlossener Immobilienfonds.
- Der neue § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG beinhaltet ein Veräußerungsgeschäft bei anderen privaten Wirtschaftsgütern (Edelmetalle, Kunstgegenstände, Sammlungen, Antiquitäten). Hier ist die einjährige Spekulationsfrist weiterhin maßgebend.



- Die Spekulationsfrist erhöht sich auf zehn Jahre bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Das dient der Vermeidung von Steuersparmodellen, die sich bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern auf Grund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben (z.B. geschlossene Containerfonds).
- Die jährliche Freigrenze wurde bereits für 2008 von 512 auf 600 Euro angehoben.
- Altverluste bis Ende 2008 aus Wertpapierverkäufen und Terminmarktgeschäften können bis 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Anschließend werden sie über den Verlustvortrag unbegrenzt weiter im Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt.
- Ab 2009 realisierte Verluste aus Immobilien oder sonstigen privaten Wirtschaftsgütern innerhalb der Spekulationsfrist können nur noch innerhalb dieses begrenzten Kreises verrechnet werden. Denn es sind keine Verluste aus § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.
- Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG handeln.
- Die Vorrangstellung des § 23 EStG zu § 17 EStG entfällt.
- Private Veräußerungsgeschäfte sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, sofern sie zu diesen gehören.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.